



*Frauengemeinschaft
Richenthal*

Statuten

Vereinsstatuten Frauengemeinschaft Richenthal

I. NAME, SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Richenthal“, nachfolgenden FG Richenthal genannt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Richenthal (Gemeinde Reiden) und besteht seit 1897. Er ist ein Ortsverein des Kantonalverbandes Luzern (SKF) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. ZWECK, AUFGABE

Art. 2 Zweck

Die FG Richenthal ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.2 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.4 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.5 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Leitungsteam zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sind gem. Art. 15 vom Beitrag befreit.

IV. DIE ORGANE DES VEREINS

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahmen des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.3 Wahl des Leitungsteam und der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträge der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die das Leitungsteam vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprache Frist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsteam einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt das Leitungsteam das Protokoll.

B VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand organisiert sich als Leitungsteam, das Leitungsteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Leitungsteams nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und das Leitungsteam.

Art. 13 Amtszeit

Das Leitungsteam wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufenen Amtszeit von Leitungsmitgliedern verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Aufgaben

Das Leitungsteam führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgenden Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins.
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von anderen Aufgaben
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften.
- 15.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Frauen- und Familienfonds)
- 15.8 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 15.9 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.10 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres (evtl. Spenden an Vereine)
- 15.11 Interne und externe Kommunikation
- 15.12 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 15.13 Das Leitungsteam verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art- 16 Unterschriftberechtigung

Das Leitungsteam regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäften kann das Leitungsteam der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen. Für die Bankführung ist ein Vorstandsprotokoll genügend.

C REVISIONSSTELLE

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. FINANZEN

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an der Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Leitungsteam und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Das Leitungsteam erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern. Das Leitungsteam informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen zu gleichen Teilen an gewisse Verein im Ortsteil Richenthal übergeben.

Vermögensverteilung wird an der letzten Mitgliederversammlung entschieden

Die Statuten werden von der Mitgliederversammlung vom 17. März 2023 angenommen.

Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Richenthal, 17. März 2023

Die Versammlungsleiterin

Tabea Giger

Die Aktuarin

Irene Kneubühler